Amtliche Bekanntmachung

2008 Ausgegeben Karlsruhe, den 03. Juni 2008

Nr. 48

Inhalt Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität

Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)

vom 02. Juni 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege des Eilentscheids am 02. Juni 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) beschlossen.

Artikel 1

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 1 wird zu § 1 Abs. 1.

Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in den Studiengängen Sportwissenschaft (Bachelor) und Sport (Lehramt) zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt) ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - 2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
 - 3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung / einzelner Fachprüfungen

oder der Bachelorvorprüfung bzw. der Bachelorprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt) oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

4. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt).

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird (Ausschlussfrist). Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt).
- (4) Der Bewerber nimmt im genannten Fall ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt zugleich die Zulassung zum Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor) bzw. Sport (Lehramt).
- (5) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.
- 4. § 5 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.
- 5. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- 6. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

 a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe: Krankengymnast, Physiotherapeut oder vergleichbare Berufe sowie bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) und praktische Tätigkeiten,

¹) Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen bei nationalen und internationalen Sportmeisterschaften, Landesmeisterschaften etc.,
- c) besondere Vorbildungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahl das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- 7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 30 Punkte), wobei die schulischen Leistungen und die sonstigen Leistungen in einem Verhältnis von 1 zu 1 gewertet werden. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 30 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- 8. Folgende §§ 8 und 9 werden neu eingefügt:

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste.
- (2) Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fakultät in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Prüfungskommission anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 9. Der bisherige § 8 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 02. Juni 2008